

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Finanzdienstleistungsmanagement“  
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 30. Januar 2008

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

<b>I. Teil: Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	2
§ 2 Akademischer Grad .....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienaufbau .....	2
§ 4 Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen .....	2
<b>II. Teil: Organisation und Verwaltung der Prüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 5 Prüfungsausschuss .....	3
§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....	3
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	4
§ 8 Durchführung von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungen; Prüfungserleichterungen für Behinderte; .....	5
§ 9 Multiple-Choice-Prüfungen .....	5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	8
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, .....	9
§ 12 Wiederholung von Prüfungen .....	8
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht .....	9
<b>III. Teil: Bachelorprüfung .....</b>	<b>9</b>
§ 15 Umfang der Bachelorprüfung .....	9
§ 16 Verteilung der Leistungspunkte .....	10
§ 17 Studienbegleitende Prüfungsleistungen .....	10
§ 18 Praxistransfermodule .....	11
§ 19 Hausarbeit .....	11
§ 20 Bachelorarbeit .....	11
§ 21 Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	12
§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote .....	12
<b>IV. Teil: Prüfungszeugnis, Urkunde .....</b>	<b>13</b>
§ 23 Prüfungszeugnis .....	13
§ 24 Urkunde .....	14
<b>V. Teil: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 25 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen .....	14

# I. Teil: Allgemeine Regelungen

## § 1

### Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs „Finanzdienstleistungsmanagement“. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 2

### Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

## § 3

### Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung eines oder einer Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie berufspraktische Tätigkeiten. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Fällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. <sup>5</sup>Sie können verschiedene Fächer beinhalten.

(4) <sup>1</sup>Die Studieninhalte, insbesondere die Module und die Lehrveranstaltungen der Module, werden in einer Studiengangbeschreibung näher beschrieben, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>In der Studiengangbeschreibung muss erkennbar sein, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Studiengangbeschreibung kann hinsichtlich einzelner Module und der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

## § 4

### Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang wird nachgewiesen durch

1. eine allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft“ oder einen gleichwertigen Schulabschluss,
2. eine im Regelfall mindestens zweijährige qualifizierte Berufsausbildung in einem der Ausrichtung des Studiengangs förderlichen Beruf.

(2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Berufsausbildung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Sie muss aber spätestens während des ersten Fachsemesters abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über die Förderlichkeit einer Berufsausbildung für die Ausrichtung des Studiums entscheidet die Universität.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Studiengang setzt verpflichtend die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus, welches nach Maßgabe einer gesonderten Auswahlsetzung durchgeführt wird. <sup>2</sup>Über die Modalitäten der Auswahlgespräche und die Zulassung entscheidet die Universität.

## **II. Teil: Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der zum Zeitpunkt der Wahl für den Studiengang tätigen, hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihre Stellvertretung für die jeweilige Wahlperiode. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern oder Mitarbeitern der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die in diesem Studiengang tätig sind, widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, welche in der Regel die Dozenten oder Dozentinnen der jeweiligen Lehrmodule sind. <sup>2</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen und andere nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

### **§ 6**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Mit der Einschreibung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Bachelorstudiengang „Finanzdienstleistungsmanagement“ ist der oder die Studierende zu dieser Bachelorprüfung zugelassen, sofern er oder sie nicht den Prüfungsanspruch an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang verloren hat.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende gilt ab der Einschreibung als zu den Prüfungen angemeldet, die nach der Studiengangbeschreibung für das Fachsemester vorgesehen sind, in dem sich der oder die Studierende befindet. <sup>2</sup>Sofern der oder die Studierende an Prüfungen teilnehmen möchte, die nach der Studiengangbeschreibung für ein anderes Fachsemester vorgesehen sind, muss er oder sie sich für diese Prüfungen beim Prüfungsausschuss oder einer von diesem als für diese Aufgabe verantwortlich bestimmten Person anmelden. <sup>3</sup>Nimmt der oder die Studierende an einer Prüfungsleistung, für die er oder sie angemeldet ist, nicht teil, so gilt § 11 Abs. 3. <sup>4</sup>Form und Inhalt der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung, zu welcher der oder die Studierende angemeldet ist, kann er oder sie sich bis zu drei Wochen vor der Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss oder einer von diesem als für diese Aufgabe verantwortlich bestimmten Person abmelden. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Termine der Prüfungen legen der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin bzw. bei mehreren Prüfern diese gemeinsam, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

(5) Für einzelne Module kann der erfolgreiche Besuch bestimmter Module vorausgesetzt werden.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Finanzdienstleistungsmanagement“, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung ist auf maximal 60 ECTS-Punkte begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag des oder der Studierenden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag des oder der Studierenden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Es werden keine Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 anerkannt, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bereits erfolgreich abgelegt wurden. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs „Finanzdienstleistungsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen im ersten Semester, in dem der oder die Studierende nach Erbringung der Leistung das Studium im Bachelorstudiengang „Finanzdienstleistungsmanagement“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wieder aufnimmt, zur Anerkennung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die betroffenen Leistungen nicht anerkannt. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch den zuständigen Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen.

(8) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend der jeweils anerkannten ECTS-Punktzahl angehoben. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt. <sup>4</sup>Bis zu 10 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte werden ohne Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters anerkannt.

(9) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(10) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## **§ 8**

### **Durchführung von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungen; Prüfungserleichterungen für Behinderte**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen gemäß der Studiengangsbeschreibung bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, vom jeweiligen Fachvertreter oder der jeweiligen Fachvertreterin festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten des Faches ergeben können. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen des oder der Studierenden ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der schriftlichen Prüfungen beträgt je Modul 90 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Werden innerhalb eines Moduls schriftliche Prüfung und andere Prüfungsformen kombiniert, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden. <sup>3</sup>In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>4</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer.

(3) Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die Bestimmungen des § 9 erfüllt sind.

(4) <sup>1</sup>Der Umfang der mündlichen Prüfungen beträgt je Modul 20 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Werden innerhalb eines Moduls mündliche Prüfung und andere Prüfungsformen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>4</sup>Vor der Festsetzung der Note soll der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzenden hören.

(5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender Studierender oder eine zu prüfende Studierende widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) <sup>1</sup>Macht der oder die Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder einer vom Prüfungsausschuss bestellten Vertrauensärztin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem bzw. der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

## **§ 9**

### **Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das jeweilige Fach erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfer oder die Prüferin ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses vom Prüfer oder der Prüferin darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des oder der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Die Überprüfung nach Satz 1 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von dem oder der Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(8) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note

4,7 (nicht ausreichend),	wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
5,0 (nicht ausreichend)	wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte unterschritten wurde.

(9) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt; dabei sind anzugeben

- a) die Prüfungsnote,
- b) die Bestehensgrenze,
- c) die Zahl der erreichbaren und die Zahl der vom bzw. von der Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
- d) die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
- e) die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Gesamtpfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. <sup>2</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note für die Gesamtpfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

<sup>4</sup>Besteht die Prüfung einer Veranstaltung aus Teilprüfungen, so kann die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note nur vergeben werden, wenn die Durchschnittsnote aus der Gesamtpfungsleistung nach Satz 3 mindestens „ausreichend“ beträgt und keine der Teilprüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet (nicht bestanden) wurde. <sup>5</sup>In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Satz 4 nicht gegeben sind, hat der oder die Studierende in allen Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, eine Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 1 abzulegen. <sup>6</sup>Wird mindestens eine der abgelegten Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so erhält der oder die Studierende die Note „nicht ausreichend“ auf die gesamte Prüfung. <sup>7</sup>Die gesamte Prüfung kann in diesem Fall im Sinne des § 12 Abs. 2 unter der Maßgabe wiederholt werden, dass bei erneuter Teilnahme an dem Modul alle Teilprüfungen erneut abzulegen sind.

(3) Prüfungsleistungen in Modulen zum Praxistransfer nach § 18 werden lediglich mit „bestanden“ (die Leistung genügt den Anforderungen) oder „nicht bestanden“ (die Leistung genügt den Anforderungen nicht) bewertet.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf § 22 Abs. 5 verwiesen.

(5) Wird eine Prüfung nach Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht abgelegt, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 11

### Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt ist, aber nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Tritt die oder der Studierende zu der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Erfolgt die Nichtablegung der Prüfung zu dem vorgesehenen Termin aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, so sind diese Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Für die Geltend- und Glaubhaftmachung sowie Anerkennung der Gründe gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Bei Anerkennung der Gründe hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem bzw. der Studierenden zu gestatten, die Prüfung zu einem anderen Termin abzulegen.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende kann jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung wiederholen. <sup>2</sup>Dabei muss die Wiederholungsprüfung grundsätzlich in Art und Umfang der zu wiederholenden Prüfung entsprechen. <sup>3</sup>Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 kann als Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung angeboten werden. <sup>4</sup>Der Termin der Wiederholungsprüfung ist bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der zu wiederholenden Prüfung nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss und unter Berücksichtigung der Frist zur Abmeldung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 durch den Prüfer oder die Prüfer festzulegen und bekannt zu geben. <sup>5</sup>Durch das Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist der oder die Studierende für die entsprechende Wiederholungsprüfung angemeldet.

(2) <sup>1</sup>Besteht der oder die Studierende eine Wiederholungsprüfung nicht, kann er bzw. sie an dem Modul, dem diese Prüfungsleistung angehört, zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut teilnehmen, sofern er bzw. sie die Frist nach § 22 Abs. 2 Satz 3 dann nicht überschritten hat. <sup>2</sup>Im Fall der erneuten Teilnahme gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 und im Falle des erneuten Nichtbestehens der Prüfungsleistung § 12 Abs. 1.

(3) Wiederholungen von bestandenen Prüfungsleistungen sind nicht zulässig.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 20 Abs. 6.

## § 13

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus. <sup>5</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung beziehungsweise der Prüfende in

der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>6</sup>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>7</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>8</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 – 3 sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag eines oder einer Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind bis spätestens zwei Wochen nach der Prüfung beim Prüfenden geltend zu machen.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Akteneinsicht ist einem oder einer Studierenden vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sind innerhalb von drei Monaten dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin vorzulegen.

## III. Teil: Bachelorprüfung

### § 15

#### Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den angebotenen Veranstaltungen in den einzelnen Modulen gemäß § 17,

2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Praxistransfermodulen gemäß § 18,
3. einer Hausarbeit zu einem Praxisprojekt aus der beruflichen Tätigkeit des oder der Studierenden gemäß § 19 sowie
4. der Bachelorarbeit gemäß § 20.

## **§ 16**

### **Verteilung der Leistungspunkte**

(1) Für die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vergeben, wenn Sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser oder mit der Note „bestanden“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte nach Abs. 1 werden für alle Prüfungen vergeben, die gemäß § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung sind. <sup>2</sup>Von den in § 3 Abs. 2 Satz 1 festgelegten 180 ECTS-Leistungspunkten entfallen 145 auf die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, 18 auf die Praxistransferleistungen, 5 auf die Hausarbeit und 12 auf die Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Erwirbt ein Studierender oder eine Studierende in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mehr als die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten, kann er bzw. sie wählen, welche Prüfungsleistungen in die Gesamtnotenberechnung einzubeziehen sind, wobei jedoch die Bestimmungen von § 17 Abs. 1 zu beachten sind.

## **§ 17**

### **Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Module und die Leistungspunkte aus ihren studienbegleitenden Prüfungsleistungen verteilen sich auf die Fächer

1. Practical Humanities,
2. Business Fundamentals,
3. Quantitative Methods,
4. Sales and Marketing,
5. Finance and Banking,
6. Sales Management in Financial Services und
7. Private and Corporate Banking.

<sup>2</sup>In jedem dieser Fächer werden mindestens vier Module angeboten. <sup>3</sup>In jedem Fach sind in mindestens vier Modulen Leistungspunkte zu erwerben. <sup>4</sup>Die zu den jeweiligen Fächern nach Satz 1 gehörenden Module werden in der Studiengangbeschreibung näher beschrieben, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Teilnahme und des obligatorischen Erwerbs von Leistungspunkten im Sinne von Abs. 5 S. 1.

(2) <sup>1</sup>In der Studiengangbeschreibung werden darüber hinaus bis zu drei weitere Module definiert, die auf die Anfertigung der Bachelorarbeit vorbereiten und keinem der Fächer des Abs. 1 zugeordnet werden. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten in diesen Modulen ist vorbehaltlich des Abs. 5 freiwillig.

(3) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Studiengangbeschreibung.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 16 Abs. 1 können auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss Leistungspunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen vergeben werden, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet (nicht bestanden) wurden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine weitere studienbegleitende Prüfungsleistung des Antragstellers oder der Antragstellerin aus demselben Fach mit der Note „befriedigend“ (3,0) oder besser bewertet wurde. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm als für diese Aufgabe verantwortlich bestimmte Person. <sup>4</sup>Jedem bzw. jeder Studierenden können höchstens zwei Anträge nach Satz 1 bewilligt werden. <sup>5</sup>Bei Bewilligung des Antrags wird die nicht bestandene Prüfungsleistung mit

der darin erzielten Note im Bachelorzeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.

(5) <sup>1</sup>In der Studiengangbeschreibung kann der Erwerb von Leistungspunkten in einzelnen Modulen als obligatorisch festgelegt werden. <sup>2</sup>Für solche obligatorischen Studienleistungen kann ein Antrag nach Abs. 4 Satz 1 nicht gestellt werden.

## **§ 18**

### **Praxistransfermodule**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Praxistransfermodule muss der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die im Studium vermittelten Fachkenntnisse und Zusammenhänge auf eine praktische Tätigkeit übertragen kann. <sup>2</sup>Diesen Nachweis hat er durch eine Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>3</sup>Die zu absolvierenden Praxistransfermodule, deren Reihenfolge, die genauen Lernziele der einzelnen Praxistransfermodule und die möglichen Prüfungsformen regelt die Studiengangbeschreibung.

(2) Leistungspunkte aus Praxistransferleistungen können höchstens im Umfang von 18 ECTS-Punkten erworben werden.

## **§ 19**

### **Hausarbeit**

(1) Eine Hausarbeit zeugt von den Fähigkeiten des oder der Studierenden, seine bzw. ihre praktische Tätigkeit wissenschaftlich zu analysieren und das erworbene Wissen für die praktische Tätigkeit zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Der fachliche Schwerpunkt der Hausarbeit wird von dem oder der Studierenden vorgeschlagen. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit des fachlichen Schwerpunkts entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm als für diese Aufgabe verantwortlich bestimmte Person auf Antrag des oder der Studierenden. <sup>3</sup>Im Falle der Ablehnung des fachlichen Schwerpunkts hat der oder die Studierende einen neuen fachlichen Schwerpunkt vorzuschlagen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt für den zulässigen fachlichen Schwerpunkt einen Prüfer oder eine Prüferin. <sup>5</sup>Für den Prüfenden gelten die Bedingungen des § 5 Abs. 5 Satz 2. <sup>6</sup>Der Prüfer oder Prüferin stellt das konkrete Thema der Hausarbeit. <sup>7</sup>Das Thema muss einen wesentlichen Bezug zu der persönlichen Berufstätigkeit des oder der Studierenden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin bewertet. <sup>2</sup>Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>3</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Hausarbeit wird im Verlauf des vierten oder fünften Fachsemesters angefertigt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für eine nicht fristgerecht erbrachte Hausarbeit gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin können Hausarbeiten auch von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden. <sup>2</sup>Die Leistung jedes an einer solchen gemeinschaftlichen Hausarbeit beteiligten Studierenden ist separat zu bewerten. <sup>3</sup>Die Hausarbeit ist in hierfür geeigneter Weise anzufertigen. <sup>4</sup>Der Umfang der anzufertigenden Hausarbeit muss die gemeinsame Erarbeitung widerspiegeln.

## **§ 20**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit zeugt von den Fähigkeiten des oder der Studierenden, eine konkrete Problemstellung der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin festgelegt. <sup>2</sup>Zuständige Fachvertreter sind alle Prüfungsberechtigte gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2, die am Studienprogramm beteiligt sind. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. <sup>4</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsaus-

schuss auf Antrag des oder der Studierenden. <sup>5</sup>Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der oder die Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim zuständigen Fachreferat der Universitätsverwaltung einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Der oder die Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist vom Fachvertreter oder der Fachvertreterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt werden. <sup>3</sup>Weichen die Noten des Erst- und Zweitgutachtens um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, holt der Prüfungsausschuss ein Drittgutachten ein. <sup>4</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, dann wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet. <sup>5</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, kann diese mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## **§ 21**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er bzw. sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. <sup>2</sup>Sie besteht aus beliebigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 22 Abs. 3

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf dem nach Nr. 1 nächstfolgenden Fachsemester nicht erfolgreich abgelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Durch das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis zu Beginn des sechsten Monats nach dem Ende des sechsten Fachsemesters alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 15 abgelegt und alle zum Abschluss des Studiums notwendigen Leistungspunkte nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann sie einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die fehlenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb der auf das sechste Fachsemester folgenden zwei Fachsemester erbracht werden, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, die Fristen gemäß Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 oder § 21 Abs. 2, sind diese vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder der benannten Vertrauensärztin fristgerecht erfolgen. <sup>3</sup>Fristgerecht bedeutet grundsätzlich innerhalb von fünf Werktagen ab Beginn der Erkrankung, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung. <sup>4</sup>Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichen Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). <sup>5</sup>In diesem Fall hat der oder die Studierende unverzüglich den vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin aufzusuchen und das vertrauensärztliche Attest spätestens am nächsten Werktag beim Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Weiterhin hat der oder die Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. <sup>7</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>8</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Der oder die Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>10</sup>Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der zu erbringenden Prüfungsleistungen nach § 15 unter Vernachlässigung der Praxistransfermodule gemäß § 18. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte vorgenommen; § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich zu beantragen.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

## **IV. Teil: Prüfungszeugnis, Urkunde**

### **§ 23**

#### **Prüfungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. die Themen der Praxistransferleistungen sowie die Namen der Betreuenden,
4. die Themen und die Noten der Hausarbeiten sowie die Namen der Betreuenden,

5. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin,
6. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
7. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 24**

### **Urkunde**

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung und vom Dekan oder der Dekanin oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

## **V. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15.02.2006 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 18.05.2006 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.04.2006, Az: X/4-5e66a(9)-10b/13 513.

Eichstätt,

Prof. Dr. Ruprecht Wimmer

Präsident

Diese Ordnung wurde am xxxxxx an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher xxxxxx.